

1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).

2. Grundlage der Mängelhaftung des Lieferers ist vor allem die über die Beschaffenheit und die Einsatzbedingungen der Ware getroffene Vereinbarung.

Als Vereinbarung über die Beschaffenheit bzw. Einsatzbedingungen der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder vom Lieferer (insbesondere seinen Katalogen oder auf seiner Internet-Homepage) öffentlich bekannt gemacht wurden. Soweit dort nicht abweichend formuliert, gilt: Die vom Lieferer vertriebenen Rohrmotoren, Geräte und Steuerungen sind ausschließlich vorgesehen für die Montage in/ an Kästen/ Montageorten, die den Empfehlungen des Bundesverbandes Rollläden und Sonnenschutz e.V., Bonn für die Beschaffenheit von Kästen und Einbauorten von Rollläden-, Sonnenschutz- und Markisen-Anlagen und Steuerungen entsprechen. Insbesondere müssen Rollladenkästen und Montageorte von Steuerungen so beschaffen sein, dass diese leicht und beschädigungsfrei zu öffnen sind und Motoren und Steuerungen, z.B. im Falle eines notwendig werdenden Austausches/ Reparatur, ohne die Entstehung von Folgekosten, z.B. für Schönheitsreparaturen wie etwa das Überstreichen von Kastendeckeln, Versiegeln von Kastenstoßkanten mit Acryl, Übertapezieren oder dergleichen, entnommen und der Austauschmotor bzw. der reparierte Motor oder die Steuerungen in den Kasten/Montageorten eingesetzt werden können. Der Elektroanschluss muss so erfolgen, dass das Motorkabel beschädigungsfrei an einer fachgerechten, geschützten Klemmstelle (z.B. in Feuchtraum-Abzweigdose) abgeklemmt werden kann und im Falle eines notwendig werdenden Austausches der Austausch-Motor mit einem, den üblichen Aufwand für das einfache Umklemmen einer Anschlussleitung nicht übersteigende Maß, neu angeklemt werden kann. Hierzu muss, z.B. durch eine fachgerecht fixierte Schlaufenverlegung des Anschlusskabels, die die Drehung und mechanische Einflussnahme der Rollläden- oder Sonnenschutzbehänge berücksichtigt, der Elektroanschluss entsprechend verlegt sein. Für alle Montagesituationen, die den vorstehend beschriebenen, einfachen Austausch/ Reparatur des Motors oder der Steuerungen nicht ermöglichen und sicherstellen, ist ein anderer, geeigneter Motortyp oder Steuerung, z.B. Motor mit steckbarem Anschlusskabel zu verwenden, und/ oder durch entsprechende fachliche Maßnahmen, z.B. Renovierung des Rollladenkastens oder Herrichtung eines geeigneten Montageortes, vor der Montage des Motor bzw. der Steuerung, ein solcher Zustand hergestellt wer-

den. Rollläden müssen mit Einrichtungen, die den Laufweg nach oben begrenzen, z.B. durch die Verwendung von Rollladenstopperrn oder durch Winkel-Abschlusschienen, ausgestattet sein. Die Auswahl von Motoren und Material im Allgemeinen muss so stattfinden, dass Schäden im Umfeld des Motors im angemessenen Maß vermieden bzw. begrenzt werden. So dürfen etwa Rollladenbehänge durch die Einrichtungen, die den Laufweg nach oben begrenzen, auch dann keinen Schaden nehmen, wenn der Motor mechanisch an den oberen Begrenzungspunkt fährt und mechanisch gestoppt wird, entweder durch den Festfrier- und Auflaufschutz oder durch die maximale Motorkraft bei Motoren mit mechanischen Endschaltern. Hierzu ist im Besonderen die Auswahlhilfe für Motoren der jeweils zum Zeitpunkt des Kaufs der Motoren gültigen Bildpreisliste des Lieferers zu berücksichtigen. Die Bedienungsanleitung ist zu beachten.

3. Sobald die Ware installiert und angeschlossen worden ist, muss unverzüglich eine Funktionsprüfung vorgenommen werden. Somit wird sichergestellt, dass nachträglich nicht unverhältnismäßig hohe Kosten für die Fehlersuche entstehen können und schadhafte bzw. nicht funktionstüchtige Ware direkt nach dem Einbau als solche identifiziert werden kann.

4. Soweit eine Beschaffenheit bzw. Einsatzbedingung nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen) übernimmt der Lieferer jedoch keine Haftung.

5. Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist dem Lieferer hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/ oder Mängelanzeige, ist die Haftung des Lieferers für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

6. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Lieferer zunächst wählen, ob er Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Sein Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

7. Der Lieferer ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

8. Der Käufer hat dem Lieferer die zur geschuldeten Nacherfüllung angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

9. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkostenträgt der Lieferer, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt, Ein- und Ausbaurkosten dabei jedoch nur dann, wenn die Kaufsache bestimmungsgemäß in eine andere Sache eingebaut wurde. Andernfalls kann der Lieferer vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transport-, Einbau- und Ausbaurkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.

10. In dringenden Fällen, zB bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und vom Lieferer Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist der Lieferer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn der Lieferer berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

11. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

12. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe des Abschnitts „Haftung“ und sind im Übrigen ausgeschlossen.